

## Satzung

### zur Änderung der Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Ohmbach vom 12.1.2012

Der Ortsgemeinderat Ohmbach hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### Artikel 1

##### § 5 Abs 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
  - a) **36,00 Euro** für den ersten Hund
  - b) **72,00 Euro** für den zweiten Hund
  - c) **144,00 Euro** für jeden weiteren Hund
  
- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert.  
Die Steuer beträgt jährlich:
  - a) **600,00 Euro** für den ersten gefährlichen Hund
  - b) **900,00 Euro** für den zweiten gefährlichen Hund
  - c) **1.200,00Euro** für jeden weiteren gefährlichen Hund
  
- (3) Gefährliche Hunde sind
  - a) Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
  - b) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
  - c) Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
  - d) Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.
  
- (4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

#### Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Ohmbach, den 4.12.2012



(Mayer)

Ortsbürgermeister